



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Bildung, Kultur und Medien
Herrn Sascha Haas

nur per E-Mail an: [...](#)

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter
0681/9 26 43 -
Datum

Markus Weigel
17
21. Juni 2022

Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum Gesetz zur landesweiten Neuaufstellung der Schulsozialarbeit im Saarland – MUT macht Schule Gesetz (Drucksache 17/10)

Ihre Nachricht vom 8. Juni 2022; Ihr Zeichen: Tgb.-Nr. 4867/22

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Haas,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Möglichkeit, sich zum Gesetz zur landesweiten Neuaufstellung der Schulsozialarbeit im Saarland – MUT macht Schule Gesetz äußern zu dürfen.

Da innerhalb der zur Stellungnahme gesetzten Frist eine Sitzung des in Angelegenheiten der vorliegenden Art verbandsintern zuständigen Präsidiums nicht möglich war, wurde – wie in derartigen Fällen üblich – ein schriftliches Beschlussverfahren durchgeführt.

Bevor auf den eigentlichen Inhalt des Gesetzentwurfes eingegangen wird, erlauben wir es uns zunächst, auf den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens einzugehen. Unser Verband kritisiert ausdrücklich die fehlende frühzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in den Gesetzgebungsprozess. Auch wenn man das Anliegen des Landes, die Stärkung der Tätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter schnellstmöglich umzusetzen, für nachvollziehbar erachtet, so entspricht es in diesem Zusammenhang nicht unserem Verständnis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, wenn die kommunalen Spitzenverbände zunächst nur aus der Presse von diesem Vorhaben erfahren müssen.

Ebenfalls bedauert der SSGT, dass die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf erst sehr kurzfristig am 15. Juni 2022 nachgereicht wurde. Die späte Nachreichung des

Begründungstextes erlaubte keine angemessene und abschließende Prüfung unter Beteiligung der verbandsinternen Gremien. Es kann daher diesseits abschließend nicht sicher eingeschätzt werden, in welchem Umfang den Schul- bzw. den Jugendhilfeträgern ein praktischer und / oder finanzieller Mehraufwand durch die Verankerung der Schulsozialarbeit als gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule im Schulordnungsgesetz und dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz entstehen wird.

Zum Inhalt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen dürfen wir Ihnen als Ergebnis des schriftlichen Umlaufverfahrens mitteilen, dass die Mitglieder des Präsidiums das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer Stärkung der Arbeit und Mitspracherechte von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie multiprofessionell tätigen Person grundsätzlich begrüßen.

Der SSGT hatte bereits im vergangenen Jahr in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes kritisch angemerkt, dass diesem Personenkreis gesetzlich keine angemessenen Mitspracherechte im Rahmen der Gremienarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft eingeräumt werden, obwohl Schülerinnen und Schüler erkennbar einen zunehmenden Bedarf an intensiver Förderung haben. Durch die nun geplante Einbindung in wichtigen Schulgremien wird der seit Jahren an vielen Schulstandorten gelebten Praxis der Kooperation nun Rechnung getragen.

Seitens unseres Verbandes stößt es jedoch auf Unverständnis, dass der Gesetzentwurf keine Aussagen zu einem Belastungsausgleich enthält. Nach Auffassung des SSGT führen die vorgesehenen Neuregelungen nämlich zu einer Veränderung einer bestehenden Aufgabe. Eine solche Veränderung ist nach dem Konnexitätsausführungsgesetz letztlich ausgleichspflichtig, soweit sie zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinde oder Gemeindeverbände führt.

Obwohl nach der derzeitigen Gesetzeslage keine ausdrücklichen landesrechtlichen Vorgaben zur Förderung der Schulsozialarbeit vorgesehen sind, haben die Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken die Schulsozialarbeit in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Land finanziell unterstützt. Die bisherige Kostenübernahme lässt sich rechtlich aus den Regelungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ableiten. Dieses sieht gemäß § 6 Absatz 1 i.V.m. § 7 vor, dass jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit u.a. zur Förderung ihrer schulischen Ausbildung und ihrer sozialen Integration sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, wobei die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendsozialarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährleisten und angemessen fördern sollen.

Nach hiesiger Auffassung ist die Schulsozialarbeit somit als eine spezielle Ausprägung der Jugendsozialhilfe anzusehen, die an den Schulen stattfinden soll. Gemäß § 13a Satz 1 SGB VIII umfasst die Schulsozialarbeit nämlich sozialpädagogische Angebote nach dem ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt wird. Mithin versteht das Bundesrecht die Schulsozialarbeit also als Rahmenangebot, das mit den verschiedenen Elementen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefüllt und ausgestaltet werden kann. Diese Auffassung wird letztlich auch durch die nachgereichte Begründung zum Gesetzentwurf bestätigt.

Das Bundesrecht gibt gemäß § 13a Satz 3 SGB VIII vor, dass die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit dem Landesrecht obliegt.

Diese bislang im Saarland fehlende nähere Ausgestaltung der Schulsozialarbeit wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nun umgesetzt. Das Landesrecht erfährt durch die Verankerung und Ausweitung der Schulsozialarbeit aber eine entscheidende Veränderung der den Vollzug prägenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung:

Die Förderung der Schulsozialarbeit und die Gewährleistung einer angemessenen Ausstattung wird durch den neu im Kinder- und Jugendförderungsgesetz vorgesehenen § 9a in eine echte Pflichtaufgabe umgewandelt, weil die sozialpädagogischen Angebote allen Schülerinnen und Schülern am Ort Schule zukünftig kontinuierlich zur Verfügung zu stellen sind. Weil dadurch verstärkt finanzielle Mittel auf Dauer gebunden werden, liegt nach Auffassung unseres Verbandes eine qualitative Veränderung einer bestehenden Aufgabe vor.

In welcher Höhe den Gemeindeverbänden als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. somit den Städten und Gemeinden über die Kreisumlage und ggf. auch als Schulträger der Grundschulen Mehrkosten durch die Gesetzesänderung entstehen werden und ob hierdurch letztlich die konnexitätsrelevante Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird, kann diesseits jedoch derzeit ohne die Vorlage einer Kostenfolgenabschätzung nicht abschließend bewertet werden.

Wir bitten Sie, die dargestellten Anliegen der saarländischen Städte und Gemeinden bei den weiteren Überlegungen zum Gesetz zur landesweiten Neuaufstellung der Schulsozialarbeit im Saarland – MUT macht Schule Gesetz wohlwollend zu berücksichtigen. Eine valide Aussage des Gesetzgebers zur Kostenfolgenabschätzung bzw. zur Konnexität halten wir für dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Stefan Spaniol